

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 61	<i>Nummer</i> 9531/13
zur Anfrage Nr. 2403/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS im Stadtbezirksrat Östliches Ringgebiet vom 16.08.2013	Datum 03.09.2013	
	Genehmigung	
Überschrift Gartenverein Soolanger (Herr Müller, BIBS)	Dezernenten Dez. III TOP 4.4	
Verteiler StBezRat 120 Östliches Ringgebiet	Sitzungstermin 04.09.2013	

Gartenverein Soolanger

Das Gelände am Soolanger soll überplant werden und bebaut werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

- 1. Wird durch die zusätzliche Versiegelung der Flächen am Soolanger der Gartenverein und die Umgebung unter zusätzlichem Hochwasser leiden?*
- 2. Wie wird der Gartenverein vor eventuell auftretendem Hochwasser geschützt, wenn das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet wegfällt?*
- 3. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird Bauen im Überschwemmungsgebiet genehmigt?*

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

Die durch eine zukünftige Bebauung möglicherweise entstehende zusätzliche Flächenversiegelung führt zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation in der Umgebung. Das in Baugebieten anfallende Niederschlagswasser wird in der Regel auf den einzelnen Grundstücken versickert oder auf das Maß, das dem natürlichen Gebietsabfluss entspricht, gedrosselt dem nächsten Vorfluter zugeführt. Bei Starkregenereignissen, die zu einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) führen, spielen die versiegelten Flächen im Verhältnis zum Gesamteinzugsgebiet der Wabe/Mitteriede keine Rolle.

...

Zu 2.:

Das Überschwemmungsgebiet kann bei einer zukünftigen Neufestsetzung nur um die Bereiche verkleinert werden, die bei einem HQ_{100} durch die neue Bebauung nicht mehr überschwemmt werden. D. h. herausgenommen werden nur Bereiche, die im Zuge der Bebauung aufgeschüttet werden. Derartige Geländeaufhöhungen sind im festgesetzten Überschwemmungsgebiet aber ohne den Ausgleich des verloren gehenden Retentionsraums nicht zulässig, so dass das Gesamtvolumen des Überschwemmungsgebietes erhalten bleibt. Für den Gartenverein tritt daher keine Veränderung bezüglich des Hochwasserrisikos ein.

Zu 3.:

Die neue Bebauung und die Geländegestaltung des Baugebiets müssen den Anforderungen des § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen. Da in dem zur Überplanung anstehenden Gebiet bereits ein B-Plan und eine Bebauung existieren, sind mindestens die Anforderungen des § 78 Absatz 3 bzw. 4 zu erfüllen. Im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist vor einer Geländeerhöhung oder Bebauung nachzuweisen, dass verloren gehender Retentionsraum ausgeglichen wird und keine Behinderung des Abflusses erfolgt. Für Ober- und Unterlieger darf nachweislich kein Nachteil entstehen.

I. A.

gez.

Hornung